# Bemerkungen zu dem Entwurf

zu einer

Prozeß Drdnung in Civilsachen.

## Bemerkungen zu dem Entwurf

au einer

# Prozeß. Ordnung in Civilsachen.

Erfter Theil.

### Erftes Rapitel.

1 = 3) bleiben.

- 4) Ein jeder Rechtsgang beruht entweder auf eine Thatsache oder auf einen Nechtsstreit, welcher aus einer Thatsache herrührt. Die Ausmittelung der Wahrheit der Thatsache mit allen ihren Umständen sowohl, als auch die Ausmittelung des Rechtspunkts, auf den es ankommt, sind also die wesentlichsten Erfordernisse eines Rechtsganges, um das Geses auf selbigen anwenden zu können. Das übrige des §. bleibt.
- 5=9) bleiben. 10) Zusaß: welche den dffentlichen Sachwaltern gegen einen Empfangsschein gegeben werden.

11 und 12) bleiben.

13) Dieser S. ist bei jeder Richterwahl zu verlesen.

14=16) bleiben. Im 16. muß es nicht Kriminal=Gerichtshof,

sondern Oberhofgericht heißen.

17) Die Strafe des falschen Angebers ist nach den Umständen oder nach dem richterlichen Ermessen entweder eine körperliche oder eine Gelostrafe zum Besten milder Stiftungen.

18 und 19) bleiben.

müßte so heißen: "die Pflichten der Sekretäre und Kanzellei"Ofstzianten werden in der Kanzellei-Ordnung bestimmt wer"den. Wenn ein Sekretär ein Vergehen begangen hat, das
"ihn zur fernern Führung seines Amtes untauglich macht, so
"ist er nach vorhergegangener summarischen Untersuchung
"vom Oberhofgericht zu suspendiren und der Fiskal wider
"ihn zu demandiren. Wenn andere Kanzellei-Ofstzianten
"sich eines solchen Vergehens schuldig machen, und sich nicht
"wollen gefallen lassen, sofort von der Vehörde entlassen zu
"werden, so muß mit diesen eben so versahren werden, als
"mit den Sekretären."

### 3meites Rapitel.

1=6) bleiben.

7) Der 2. Punkt bleibt weg.

8) bleibt.

9) Nach den Worten: "verhandeln können," sind die Worte einzuschieben: "und keinen Kurator oder Ussissenten haben wol-"len 20."

10) Die Unterschrift an Eides Statt ist unnothig.

11) Wenn jemand eine Klage anstellt, und es sich ganz deutlich er=

giebt, daß er gar keinen wahrscheinlichen Grund zu klagen gehabt hat, z. E. wenn er in Thatsachen, bei Ermangelung anderer Beweise nicht einmal einen klassischen Zeugen aufführen kann, so u. s. w.

12) Die Unterschrift an Eides Statt fallt weg; die Rosten werden

vom Richter moderirt.

13) Der erste Punkt fallt weg. Dieser S. fangt an, mit den Worten: "Die Gerichte sind verbunden zc.

14) Wenn Personen rechten, welche die ihnen nachmals aberkannten Kosten u. s. w.

15) bleibt.

16) Besigt jemand eine Sache, die einem andern gehort und ic.

17 und 18) bleiben.

19) Zusat: Dies leidet eine Ausnahme, wenn der Eigenthumer

das Factum genehmigt.

20) Dieser S. müßte heißen: "Giebt es mehrere Theilnehmer und "Interessenten außer dem Kläger, so kann dieser nur für sein "Interesse agiren; für die Antheile der andern aber nur dann, "wenn er von ihnen Vollmacht oder Cession hat."

21) bleibt.

22) Stirbt der Beklagte nach insimuirter Citation, so muß Kläger einen Bescheid bewirken, daß die Erben sich zum Verfolg der wider den Erblasser anhängigen Sache binnen rechtlicher Frist einzustellen haben.

23 = 26) bleiben.

27) Dieser S. müßte so lauten: "Sollte es sich ereignen, daß dem "Rläger die Forderung, die er von einem dritten, mit recht"licher Gewährleistung, an sich gebracht, angestritten wür"de; so kann er den Nichter imploriren, mittelst eines, dem "angeblichen Gewährleister zu insinuirenden Bescheides, den"selben zu verpflichten, daß er über den streitigen Punkt und

"über seine Verpflichtung zur Gewährleistung innerhalb "rechtlicher Frist, das gerichtliche Verfahren vor dem Foro "des Beklagten, aufnehme."

28) fällt weg.

29) Wenn der vorgeladene Gewährsmann ausbleibt, so ist er wie ein jeder anderer Beklagte, nach Vorschrift des Contumacials Prozesses, zu behandeln.

30) Nach den Worten: "kann seinen Gewährsmann" — sind die Worte einzuschieben: "auf die im 27. S. bestimmte Art

"verpflichten, daß zc:"

Wenn der Litisdenunciat seine Vertretungs = Verbindlichkeit nicht anerkennt; so wird der Streit über die Gewährleistung zwar auch gemeinschaftlich mit der Hauptsache geführt, jedoch ohne leztere aufzuhalten. Um Schluß des S. ist hinzuzuseßen: "Gleiche Verechtigung hat auch der Litisdenunciat gegen den "Litisdenuncianten."

### Drittes Rapitel.

1 und 2) bleiben.

3) Dieser & muß so lauten: "Die Justizräthe werden in der vol"ligen Integrität aller ihrer Rechte und Vorzüge erhalten,
"welche sie sowohl auß gemeinen und Landesrechten, als auch
"auß Diplomen oder Landtagsschlüssen haben. Das Ober"hofgericht kann außer den Justizräthen so viele Oberhos"gerichts-Advokaten ernennen, als für die Geschäfte drin"gend erforderlich sind. Die erledigten Stellen der Justiz"räthe werden durch die qualisszirtesten Oberhosgerichts-Ad"vokaten, oder in deren Ermangelung durch die besten In"stanz-Gerichts-Advokaten besetzt."

4) Das Oberhofgericht ernennt für jede Oberhauptmannschaft 2 oder höchstens 3 Instanz-Gerichts-Advokaten aus den Unstergerichts-Advokaten.

5) Die tauglichsten Instanzgerichts = Advokaten mussen zu Ober=

hofgerichts = Advokaten ernannt werden.

6) Die Justigrathe und Oberhofgerichts - Advokaten, 2c.

7) Die Instanzgerichts-Advokaten können vor den Oberhaupt- und Hauptmannsgerichten und vor den Magisträten patrociniren. Die Untergerichts = Advokaten werden vom Oberhofgericht ernannt, und patrociniren blos vor den Hauptmannsgerichten und Magisträten.

8=13) bleiben.

14) Die Mühvergütungen der Sachwalter sind in Fällen, wo die Parten sich nicht mit den Sachwaltern darüber einigen konnen, dem richterlichen Ermessen zu überlassen. Im übrigen bleibt es bei den Verordnungen der commissorialischen Decisionen von 1717.

15) bleibt.

16) Zusaß. Wenn ein Sachwalter von einem Parten in irgend einer Sache consuliret worden ist, und der Parte nachher in derselben Sache einen andern Advokaten engagirt hat, so kann der erstere den Parten wegen eines billigen Honorars belangen.

17) bleibt.

18) bleibt mit Beziehung auf den Zusat zum 16. §.

19=21) bleiben.

22) Die Justigrathe und Oberhofgerichts = Advokaten stehen unter dem Oberhofgericht. Die Instanz und Untergerichts = Advokaten stehen unter den Oberhauptmannsgerichten.

23 und 24) bleiben.

25) Zusaß. Die Bestellung eines Bevollmächtigten kann vor jebem beliebigen Gericht geschehen.

26) Zusaß. Wenn der Advokat seinen Clienten verlassen will, so muß er es beim Gericht verlautbaren, und um einen Bescheid bitten, daß sein Client davon benachrichtiget, und ihm auferlegt werde, aufs sordersamste anzuzeigen, ob er seinen Advokaten von seiner Verpflichtung entbinden oder ihn zur Fortsührung seines Patrocinii anhalten will, worüber dann der Richter entscheidet.

27) Dieser S. wird nach Maaßgabe des 22. verandert. Der lette

Punkt gilt nur von der ordentlichen Appellation.

28) Sachwalter aller Classen mussen zwar Armensachen übernehmen, aber nur in den Behörden, zu welchen sie eigentlich gehören.

29) Nach den Worten: "obsiegendes Urtheil" sind die Worte

einzuschalten: "mit Rostenerstattung."

# Bemerkungen zu dem Entwurf

du einer

# Prozes. Ordnung in Civilsachen.

3meiter Theil.

#### Erftes Buch.

- 1) bleibt.
- 2) Der Kläger muß sich verbinden, zur Abwartung aller in der Sache vorfallenden Termine, entweder in Person oder in Vollzmacht zu erscheinen u. s. w. Am Schluß des s. ist hinzuzusezzen: "falls er nicht innerhalb 4 Wochen a dato der Insinuazition des Bescheides seine Legalien beibringt. Wenn er dies "unterläßt, so wird der Bescheid rechtskräftig, wodurch der "Beklagte ab instantia absolviret wird."

^

- 5) Wor den angesezten Terminen soll die Suhne versucht senn wie zc.
- 6) Diefer &. fangt an: "Der Beklagte foll diefelbe" u. f. w.
- 7) bleibt.
- 8) Die mündlichen Vorträge mussen in der Session des Gerichts zum Protokoll dictirt werden. Zu den Vorträgen der Advoskaten bestimmt das Gericht eine Vormittagsstunde. Um die Parten nicht aufzuhalten, können Zeugenverhöre auch in Nachmittags Sißungen gehalten werden. Nach den Worten: "des Erkenntnisses fortsahren," sind die Worte einzuschalten: "wosern sie nicht wegen erwiesener Shehasten Dilantion erhalten, die aber nicht ertheilt werden muß, ohne des "Gegners mündlichen Vortrag darüber gehört zu haben." Der lezte Punkt fällt weg.
- 9) Am Schluß des S. ist hinzuzusetzen: "ohne die Sache ad desi"nitivam zu verweisen."
- 10) Nach den Worten: "Referenten anzustellen," sind die Worste einzuschalten: "auf welche, bei der Wahl der Sachwalter "und Sekretaire vorzüglich Rücksicht zu nehmen ist." Das übrige des J. fällt weg.
- nach den Worten: "Ausmittelung der Thatsache," muß es heißen: "und des Rechtspunktes, auf den es ankommt, da-"mit einem jeden, das, was Necht ist, zugetheilt werde,"
- 12=17) bleiben.
- 18) Zu diesem S. ist hinzuzuseten: "s. S. 22. des 3. Kap, des 1. Theils."
- 19) fällt meg.

#### 2. Buch.

### Erftes Rapitel.

- 1) Es konnen auch 2 Bevollmächtigte zugelassen werden.
- 2) Die Beweismittel mussen nicht nur angegeben, sondern wirklich der Klage beigefügt werden. So mussen z. E. Dokumente originaliter produciret und kopeilich beigelegt, die Beweiß-Artikel cum denominatione testium et directorio eingereicht, das Gesuch um etwa ersorderliche Besichtigung der Klage angehängt und der Sid deferiret werden, mit Bestimmung der Punkte, die durch den Sid wahrgemacht werden sollen.

3 und 4) bleiben.

5) Am Schluß des S. ist hinzuzufügen: "oder wenn Kläger noviter "reperta beibringt, welches er jedoch eidlich erhärten muß."

6) bleibt.

7) Nach den Worten: "eher verfügen werde," muß es heißen: "als bis er wegen der Kosten des 1. Termins eine vorläufige

"Sicherheit mit 100 Thirn. bestellt habe."

8) In geringfügigen Sachen bei Klagen wegen Alimente, Besoldungen, Lohn oder Deputat, soll eine vorläusige Caution von 15 Thlrn. oder juratorische Caution prästirt werden. Die Wechselsachen gehören nicht hieher. In allen Executionsund Provocations-Prozessen sindet keine Caution Statt.

9) Der Fiskus gehöret nicht hieher.

10) Im ersten Termin kann Beklagter zur Erhaltung einer bessern Sicherheit, die Einrede der mangelnden Caution beibringen, nach dem §. 18. Stat.

11=13) bleiben.

14) Das Gericht macht dem Kläger oder seinem Bevollmächtigten Borstellungen. Der lette Punkt des &. fällt weg.

). \*

15) Am Schluß des S. ware hinzuzuseßen: "wenn er nicht vorher "dem Beklagten die dadurch verursachten Schäden und Kosten ersezt hat."
16 und 17) bleiben.

### 3meites Rapitel.

1) bleibt.

2) Die Worte: "auch auf den Fall der Nichtsühne, einen Bevoll-"machtigten zur weitern Behandlung anstellen," fallen weg.

3) Am Schluß des &. sind die Worte hinzuzuseßen: "durch die "Ministeriale oder durch Zulaß."

4) Die Worte: "der Beklagte mit ihr keine für den Kläger nach=
"theilige Beränderung vornehmen kann," bleiben weg.

### Drittes Rapitel.

1) bleibt.

2) Bier ift von den ersten Terminen die Rede.

3=5) bleiben.

6) Der Anfang des S. muß lauten: "Kann der Beklagte im ersten "Termin nicht" u. s. w.

7 und 8 bleiben.

9) Der Anfang des J. muß heißen. "Während des Rechtsganges "u. s. w. Am Schluß ist hinzuzuseken: "es wäre denn, daß "wegen weiter Entfernung eines oder des andern Parten eine "längere Frist für nothig erachtet würde. Wenn beide Par-

"ten einig sind, die Sache auszusetzen, so muß dies durch "schriftlichen Auftrag der Prinzipale von den Sachwaltern "bewiesen werden."

10) bleibt.

### Biertes Rapitel.

- 1) bleibt.
- 2) Dies ist nach der Bemerkung zum 2. s. des 1. Buchs des 2. Theils abzuändern, mit folgendem Zusaß: "Auf den Fall, "daß er im 2. Termin, innerhalb 4 Wochen a dato insinua"tionis keine Legalien beibringt, soll er in 20 Thlr. Strafe "ad pios usus vertheilt werden, wie auch zur Erstattung "der Kosten. Wenn er aber erscheint und Legalien erweiset, "so ist er fürs erste von beidem zu entbinden; die Kosten=Er=
  "stattung aber wird ihm in Desinitiva dennoch auferlegt, wenn "er nehmlich den Prozeß verliert.
- 3) Statt der Worte: "Dokumente und übrigen Beilagen," sind die Worte zu seßen: "und der dazu gehörigen Beweise."
- 4) Das Urtheil wird blos in die Reichs= und Gouvernements=Zei= tungen eingerückt. Der anwesende Beklagte hat 8 Wochen, der abwesende 6 Monate Zeit, um ad reponendum zu citiren. Der Nachsaß bleibt weg.
- 5) Mit dem ungehorsamlich ausbleibenden Beklagten, wird ganz so verfahren, wie §. 2. vom Kläger gesagt ist.

6 und 7 bleiben.

### Funftes Rapitel.

- 1) Nach den Worten: "so soll" ist einzuschalten, "vorerwähnter"maßen."
- 2) Der lezte Punkt des S. gehoret nicht hieher.
- 3) Nach den Worten: "Beweis über selbige" ist einzuschalten: "sogleich." Die 2 lezten Punkte des &. fallen weg.
- 4) Nach den Worten: "eine Dilation von" ist einzuschalten: "3
  zu 3 bis" Am Schluß des &. "wosern sie nicht durch mundli"chen Vortrag in einer oder 2 Sessionen berichtigt werden
  "können."
- 5) bleibt.
- 6) Von Beiurtheilen findet keine ordinaire Appellation Statt. Die extraordinaire hat effectum devolutivum, nicht aber suspensivum.
- 7) Nach Berichtigung der Erceptionen oder bei Ermangelung derfelben, muß sogleich die Einlassung erfolgen. Nach den Worten: "von vierzehn Tagen" sind die Worte einzuschalten: "bis 4 Wochen," Um Schluß des h. kommt der Zusaß: "Gegen die Litis Contestation soll die Replik und gegen diese "die Duplik erlaubt sehn. Mit lezterer wird das Verfahren "geschlossen. Daher muß denn auch der Beklagte oder Erweptuß in derselben keine neuen Umstände ansühren, bei "Strase der Zurückweisung, es wäre denn, daß er noviter "reperta beizubringen hätte und solches eidlich erhärten wollte. "In diesem Fall müssen sie angenommen, dem Kläger oder "Ercipienten aber dagegen die Triplik gestattet werden."

### Sechstes Rapitel.

1 und'2) bleiben.

3) Zu diesem S. kommt folgender Zusaß: "daher denn auch int "Additionalbeweise und Gegendeweise keine neuen Umstände "angeführt werden müssen, im Fall nicht eidlich erhärtet wür= "de, daß diese Umstände noviter reperta sind. Alsdann "sind sie anzunehmen, dem Kläger oder Excipienten aber die "widerlegenden super additional Beweise zu gestatten."

### Siebentes Rapitel.

1=3) bleiben.

4) Ein außergerichtliches Geständniß giebt gar keinen Beweiß, wenn es nicht schriftlich oder auf feierliche Anfrage gegen Zeugen, erfolgt ist.

5 = 11) bleiben.

12) Das Zugeständniß eines Interessenten kann zum Nachtheil der übrigen gar keinen Beweis geben.

13) In diesem Fall ist der Beweis vollständig, für den durch das Geständniß bestimmten Fall.

### Achtes Rapitel.

1) bleibt.

2) Zusaß: "Wenn nichts fähig senn sollte, den Zeugen zur Able-"gung seines Zeugnisses zu vermögen, so soll dem, der durch "die Halbstarrigkeit desselben leidet, der Regreß wider ihn "offen gelassen werden."

3 und 4) bleiben.

5) Die Zeugen mussen vor der Beeidigung, und dann auch wieder vor dem Verhör ernstlich ermahnt werden, die Wahrheit zu sagen. Sie werden vor dem Verhör beeidigt, daß sie die Wahrheit sagen wollen, und nach dem Verhör, daß sie sie gesagt haben.

6) Dieser J. muß so lauten: "Die Zeugen sind in der Regel nicht "eher zu sistiren, als im Termin zum Verhör. Sollte aber "der Gegner einen oder den andern Zeugen nicht kennen, so "kann er innerhalb 3 Tagen nach erfolgter Denomination der "Zeugen anzeigen, welchen er personlich sistirthaben will. Da "übrigens das Beweisversahren mit den Vorträgen zusammen "fortgeht, so soll für den Beweis auch der Contumacial=Pro"zeß gelten, wie für jedes andere gerichtliche Verfahren."

7) Zusah: "Der Richter muß dem interrogirenden Parten zur "Wahrnehmung seiner anderweitigen Gerechtsame, privatim

"erbfnen, welche Interrogatoria er verworfen habe."
8) Zusaß: "Die hinzugefügten Interrogatoria muß der Richter

"gleichfalls privatim dem Parten mittheilen."

9 und 10) bleiben.

31) Zu den unfähigen Zeugen gehören noch, die ein für ihre Wohlsfahrt entscheidendes Interesse an der streitigen Sache haben, und die Sachwalter in Sachen ihrer Clienten.

12) bleibt.

13) 3. 3. nach den Worten: "welche ein" ist einzuschalten: "geringes."

14) bleibt.

15) Mach den Worten: "ihrem kompetenten" ist einzuschalten: "nachsten."

16 und 17) bleiben.

- 18) Nach dem Worte: Thatsachen,, ist einzuschalten: "die er selbst "gehort, gesehen oder gethan hat."
- 19) fallt weg, weil es schon bestimmt worden.

20) bleibt.

Dieser Dollmetscher ist hinlanglich. Dieser muß aber bei seinem Amtseide attestiren, daß er richtig gedollmetschet habe.

22) bleibt.

23) Zusah: "es sen benn, daß nach seinem früher abgelegten Zeug"niß Ursachen zu Exceptionen entstanden wären. Alle Zeu"gen sind verbunden, ben Producenten oder dessen Sachwal"ter zum Behuf der Abfassung des Directorii zu erscheinen.
"Es ist ihnen erlaubt, Zeugen dazu mitzunehmen."

24=27 bleiben.

28) Zusaß: "sowohl zur Strafe, als auch zur Genugthuung."

29) Sowohl vor dem Nechtsgange, als auch während besselben, kann man zu jeder Zeit Zeugen in perpetuam rei memoriam abhören lassen. Die Einreden gegen Artikel und Zeugen werden zwar entgegen genommen, wenn aber Producent und Zeugen deren nicht geständig sind, so wird die Aussührung derselben dem Excipienten für künftige Zeiten, offen gelassen und mit dem Verhör fortgefahren.

### Meuntes Rapitel.

1) Zusaß: "wofern nicht durch andere wichtige Gründe die Aecht"heit des Inhalts streitig gemacht werden kann."

2) Die Anerkennung geschieht vor Gericht.

3) bleibt.

4) Comparatio litterarum fällt ganz weg. Wenn zwen klassische Zeugen schwören, daß sie den Aussteller, das Dokument :c.

5) Es kann bewilligt werden, daß er auch vor einem andern Gericht schwören kann.

6=8) bleiben.

9) Nach den Worten: "beweisen kann, daß" ist einzuschalten: "ein mit der vorangezeigten Abschrift gleichlautendes."

10) bleibt.

11) pag. 51. 3. 4. nach den Worten: "so muß ihm," ist einzuschalten: "ben Ermangelung anderer Beweise."

### Behntes Rapitel.

1) Wenn der Deferent vor der Eidesleistung andere Beweise auffindet, so kann er auch den schon angenommenen Eid zurückenehmen. Nur muß er dann schwören, daß jene Beweismittel neuerlichst gefunden und von der Beschaffenheit sind, daß er sie nicht eher habe wissen können.

2 und 3) bleiben.

4) Nach den Worten: "Intention des Ocferenten" ist einzuschal= ten: "in so fern sie dem zu entscheidenden Segenstande ange= "messen ist, vorgeschrieben und bestimmt."

5) bleibt.

6) wie im 5. §. des neunten Kapitels.

7) bleibt.

8) Nach den Worten: "abgelegt hat" ist hinzuzuseßen: "nur dann referiren, wenn der andere ihn annehmen will."

9 und 10) bleiben.

Die Zurückschiebung ist auch in diesen Fallen erlaubt, wennt der andere Theil sie sich gefallen läßt.

12:15) bleiben.

16) Nach den Worten: "Betrag eines Schadens" sind die Worte einzuschalten: "durch die Schuld des Gegners"—"so kann "der Nichter, in Sachen, die nicht mehr, als 20 Thlr. bestragen" u. s. w. Zusaß: "Wenn aber der Gegner nicht "schuld ist, so muß der, welcher gelitten hat, den Werth ansgeben, und dem anderen ist alsdann der Minderungs Eid "zu gestatten."

17) Am Ende: "und beschwort."

### Gilftes Rapitel.

1 = 4) bleiben.

5) Das lezte Comma: "soll ihm die Ansicht der Sache gestattet werden."

### 3molftes Rapitel.

- 1) Der Termin kann bis zu 4 Wochen verlängert werden.
- 2) Das lezte Comma fallt weg.

3) bleibt.

4) Neuerlichst gefundene Umstände, von denen der Anführende beschwört, daß sie solche sind, und daß er sie bis dahin nicht
habe wissen können, sind von dieser Regel ausgenommen.
Dann aber wird dem Gegner noch ein Saß gestattet.

5) Die Inrotulation geschieht in Gegenwart beider Parten oder deren Sachwalter, welche die Vollständigkeit der Akten durch

ihre Unterschrift anzuerkennen haben.

6) Zusaß: "der 8 bis 14 Tage vorher den Parten bekannt zu

"machen ist. In termino wird das Urtheil publicirt, ohnge-"achtet der Abwesenheit eines oder des andern Parten."

### Dreizehntes Rapitel.

1) bleibt.

2) Die Worte: "nach geschehener Publication" fallen weg.

3=9) bleiben.

10) 3. 3. "fo muß das Gericht den Beklagten."

### Bierzehntes Rapitel.

- 1) Außer der Declaration der Sentenz und der ordentlichen und außerordentlichen Appellation, welche in den vorher bestimmten Fällen anzuwenden sind, soll u. s. w.
- 2=5) bleiben.

6) Am Schluß: "zur Introducirung und Justificirung."

7 und 8) bleiben.

9) Die neuen Thatsachen und Beweise muß er eidlich erhärten, daß er sie nehmlich jest erst aufgefunden habe, und auch nicht eher habe auffinden können.

### Funfzehntes Rapitel.

- 1) Die Worte: "welches eine inappellable Summe betrift" fallen weg.
- 2) bleibt.

3) Die Execution eines rechtsfräftigen Urtheils, das nicht über 500 Thir. alb. geht, u. s. w.

4) bleibt.

5) Bufat : "in Gemaßheit des 41. und 42. f. der Statuten."

6) bleibt.

7) "Wenn die Erben die Erbschaft cum beneficio legis et in"ventarii angetreten haben, so sind sie nur so viel zu leisten
"verbunden, als die Erbschaftsmasse gestattet."

8=11) bleiben.

- 12) Der Termin zur Versteigerung ist 4 Wochen nach dem Executions = Termin anzusetzen.
- 13) Ein Glied des Hauptmannsgerichts soll als Executions-Richeter u. s. w.

14:20) bleiben.

21) Nach den Worten Kap. 18. ist einzuschalten: des britten Theils 2c.

22 und 23) bleiben.

24) Ben der Execution armata manu ist gar keine Innotessent nothig.

25 und 26) bleiben.

# Bemerkungen zu dem Entwurf

ju einer

# Prozeß Drdnung in Civilsachen.

#### Dritter Theil.

### Erftes Rapitel.

- 1) Eine geringfügige Sache ist, deren Werth nicht über 100 Athlr. beträgt.
- 2=3) bleiben.
- 4) Nach den Worten: "mit fertigen Gegenbeweisen" ist einzuschalten: "und Gegengrunden."
- 5) Die Worte: "nach mißlungenem Suhneversuch" fallen weg.
- 6=11) bleiben.

### Zweites Rapitel.

1) bleibt.

2) lezte Zeile - benfelben, I. Diefelbe.

3) bleibt.

### Drittes Rapitel.

1) 1. Zeile, - beffen, I. deren.

2) Nach den Worten: "Dejection verflossen" folgen die Worte: "sind, er auch ein Jahr und 6 Wochen vorher die Sache "ruhig besessen hat, soll in der Regel der Restitutions= oder Diese Regel leidet eine Aus-"Spolien = Prozeß eintreten. "nahme in folgendem einzigen Kall. Wenn jemand wegen "des gestorten Besiges in einem Grundftucke den Restitu= "tionsprozeß anfangen und auch wirklich beweisen sollte, daß "er ein Jahr und 6 Wochen oder auch langer im ruhigen Besit "des streitigen Stuckes gewesen, und nachher erst in diesem "Besiß gestört worden sen, so soll er dennoch nicht restituiret "werden, sobald nur der angebliche Spoliant durch ein unftrei-"tiges Grenzdokument und durch Augenzeugen darthun kann, "daß die Grenze seines Gutes innerhalb 6 Jahren vor der ver-"meintlichen Storung renovirt worden, und daß ben dieser "lexten Grenzführung das Stück Landes, deffen Restitution "ber angebliche Spoliat nachsucht, in der Grenze des angebli-"chen Spolianten als Eigenthümers geblieben sen. "cher Beweis des neuesten Eigenthumes entkraftet den Beweiß "des neuesten Besites. Die Restitution wird daher versagt, "und der angebliche Spoliant in seinem neuesten Eigenthums-"rechte geschütt. Diese Verordnung gilt nur von dem Au-

- "genblick der Bestätigung und Bekanntmachung dieser Pro-"zeß-Ordnung, und kann durchaus keine rückwürkende Kraft "haben."
- 3) Es soll wegen Restitution einer unbeweglichen Sache ober eines Rechts an u. s. w.
- 4) Nach den Worten: "erhellet" ist einzuschieben: "daß die Sache quaestionis für ein Spolium gehalten werden konne."
- 5) In der Regel muß der Oberhauptmann selbst in loco erscheinen, außer im Fall der Vacanz, der Krankheit oder zu naher Verswandschaft mit einem der Parten. In diesen Fällen vertritt ein Instanz-Gerichts-Assesson die Stelle des Oberhauptmanns. Sobald die Lokal-Inspektion und das Verhör zu Ende sind, so remittirt der Oberhauptmann oder dessen Stellvertreter die Sache an das ganze Oberhauptmannsgericht, und das Urtheil wird in der Behörde publicirt.
- 6) bleibt.
- 7) In der Regel muß der Instanz-Secretaire selbst zu Restitutions-Prozessen mitgenommen werden. Im Nothfall kann auch ein Protocollist mitgehn, der aber lettisch verstehen muß.

8=13) bleiben.

14) Es wird nach Maßgabe des 2. S. die Einrede des Eigenthums nicht anders zugelassen, als wenn das neueste Eigenthum innerhalb den lezten 6 Jahren vor der angeblichen Besitzstd=rung bewiesen wird. Die übrigen zuläßigen Einreden sind, die u. s. w.

15=18) bleiben.

19) Zufaß: "jedoch beides den Parten anzeigen."

20) bleibt.

21=23) Die Dilation ist ohne wichtige Ursachen nicht über 4=5 Tage auszudehnen. Die Schlußsätze, Kosten= und Scha= ben-Berechnungen und die Consignation und Taxation verlohren gegangener Mobilien werden in der Behorde eingereicht.

- 24) f. S. 5 und 21.
- 25) bleibt.
- 26) Die Appellation vom Restitutions Prozeß hat sowohl in Betreff der Restitution als auch der aberkannten Erstattung der
  Schäden und Kosten, effectum devolutivum, nicht aber
  suspensivum. Wenn aber der gewinnende nicht besüslich
  ist, und keine Bürgschaft bestellen kann; so werden die aberkannten Kosten und Schäden bis zur Entscheidung des Oberrichters im Gericht niedergelegt.
- 27:30) bleiben.
- 31) Hier geht es gang nach ber Bemerkung jum 26. §.
- 32) st. "an Eides Statt unterschrieben" l. "zur richterlichen Er"mäßigung"
- 33 und 34) bleiben.
- 35) Hier ist von Pfandungen die Rede, die wegen eines wirklichen oder vermeintlichen, durch den Gepfandeten verursachten Schadens geschehen, z. B. wenn jemand über bekreuzigte Heuschlage oder besaete Felder fährt.
- 36) bleibt.
- 37) Dieser S. muß lauten: In jedem Fall, selbst wenn appellirt worden ist, muß die Execution nach Verlauf rechtlicher Frist nachgegeben werden: nach Maaßgabe des 26. S.
- 38) Nach den Worten: "der Restitution" ist einzuschalten: "und "Kosten"
- 39) bleibt.

### Biertes Rapitel.

1 und 2) bleiben.

3) Nach den Worten: "so delegirt" ist zu lesen: "das Oberhaupts-"mannsgericht ein Gerichtsglied nach dem streitigen Guthe."

4) "nach den in dieser Prozegordnung enthaltenen Borschriften

"über den summarischen Prozeß."

5) Die Appellation hat in jedem Betracht blos effectum devolutivum. Weil aber eine beträchtliche aberkannte Summe, nicht zu jeder Zeit des Jahres zu heben senn würde, so erforbert die Billigkeit folgende Verordnung. Wenn nicht über 500 Thlr. aberkannt sind, so muß der Ermittirte diese Summe binnen rechtlicher Frist erlegen. Wenn aber nach dem Urtheil eine größere Summe zu bezahlen ist, so hat der Verurtheilte eine Frist von einem Jahr, gegen Vestellung einer gnüglichen Caution für Kapital, Zinsen und Schäden.

6) Nach den Worten: "hier die im" lies: "summarischen Prozes

"überhaupt angenommenen Grundfage" u. s. w.

7) fangt an: "Der ganze Prozeß wird.

8) fällt ganz weg.

9) bleibt.

10) Das Juramentum in litem fällt weg.

### Funftes Rapitel.

1) Nach dem Worte: "kompetenten" ist einzuschalten: "Oberhauptmannsgericht."

2 und 3) bleiben.

4) Nach den Worten: "foll nach den" l. "Grundsäßen des sum-"marischen Prozesses" u. s. w. 5) bleibt.

6) Die Worte: "suspensive und" fallen weg.

7=9) bleiben.

- nach den Worten: "hieher gekommen" ist einzuschalten: "und "in irgend einem Seelenverzeichnisse eingeschrieben ist." Nach den Worten: "Gouvernements gelaufen" fehlt: "und dort "angeschrieben sind, ben gleicher Geldstrafe, nicht zurückfor"dern" u. s. w.
- 11) bleibt.
- 12) Der lezte Punkt muß lauten: "Bestätigt dieses das Urtheil, so "hat zwar die Appellation Statt, aber nur mit devolutiver "Würkung."
- 13 und 14) bleiben.
- 15) Zusaß: "In Ansehung derer, die wissentlich Läuslinge auf-"nehmen, soll die in den Landesgesetzen bestimmte Strafe "gelten."

### Sechstes Rapitel.

- 1) bleibt.
- 2) Der Schluß muß lauten: "es sen generaliter oder specialiter."
- 3) Zusaß: und die im 2. S. vorgeschriebenen Requisita enthalten."
  4 und 5) bleiben.
- 6) Nach den Worten: "erfolgt sepn" ist einzuschalten: wenn keine "conventionelle kurzere beliebt worden ist" u. s. w.
- 7) bleibt.
- 8) "die Zinsen des lezten Jahres"
- 9=12) bleiben.
- 13) 3.9 st. von, l. vor.
- 14=20) bleiben.

- 21) Der Schluß lautet: "die Verordnungen des summarischen "Prozesses."
- 22 und 23) bleiben.
- 24) Am Schluß: "des summarischen Prozesses. Der Execution "armata manu geht keine Innotescenz vor.

### Siebentes Rapitel.

1 und 2) bleiben.

3) fångt an: "Ebelleute sollen gar keine Wechsel ausstellen, es sen "benn, daß sie als Kausseute in Gilden eingetreten wären:" Die Worte: "und daß auch — Verbindlichkeit involviret:" fallen weg.

4=6) bleiben.

7) Der Schluß heißt: "Von diesem Urtheil hat die Appellation "an das Oberhofgericht Statt."

8=12) bleiben.

- 13) -Der Nachsatz gehört nicht hieher, sondern in den Konkurs= Prozeß.
- 14) "nach Vorschrift der summarischen Prozesordnung ver-"fahren."

### Achtes Rapitel.

1) bleibt.

2) Nach den Worten: "über das Seinige" l. "wozu auch Nufzungsrechte gehören."

3) - "des Bermogens oder eines nugbaren Rechts u. f. w.

4-6) bleiben.

7) In geringfügigen Sachen kann jedes Gericht ohne Bestätigung des Oberhofgerichts einen Arrest legen. Einen vorläufigen Arrest kann überhaupt jedes nachste Gericht auf 4 Wochen legen.

8) bleibt weg.

3) Zusaß: "Daher soll in liquiden Sachen, ein der Sache anges "messener Arrest gelegt werden. Ben illiquiden Forderungen muß der Arrestsuchende das juramentum calumniae "schwören, und sodann muß der andre beschwören, daß er "bis zum Urtheil der ersten Instanz nicht zum Schaden des "Gegners mit seinem Bermögen disponiren werde. Sobald "aber das Urtheil der ersten Instanz zum Vortheil des Arrestsuchenden ausgefallen ist, so wird ein förmlicher verhältnissumäßiger Beschlag auf das Vermögen des Impetraten bis "zur völligen Beendigung der Streitsache in den Ober-Instanzen, gelegt. Der Arrest wird auf Gesahr des Impetranten "nachgegeben."

10) Nach den Worten: "vom Oberhofgericht" ist einzuschalten: "oder in geringfüzigen Sachen von der kompetenten Behorde."

11=14) bleiben.

15) Zusaß: "Im Fall sie die Erbschaft cum beneficio legis et "inventarii angetreten haben."

16 und 17) bleiben.

18) fangt an: "Alle nachtheilige" u. f. w.

### Meuntes Rapitel.

1 = 3) bleiben. 4) Nach den Worten: "daß ihm" ist einzuschalten: "auf den Fall "feines Auffenbleibens ober bes mangelnden Beweises feiner "Diffamation" u. s. w.

5) bleibt.

6) fallt weg.

7) Anfang: "Wenn der Provokat erscheint und erklart, daß er "seine Diffamation" u. f. w.

8) fällt wea.

9) Der Verlierende muß die Roffen bezahlen.

10) Nach den Worten: "die Aufnehmung seiner Rlage" ist einzuschalten: "innerhalb einer hochstens auf acht Wochen zu be-"fimmenden Frift."

11=19) bleiben.

### Behntes Rapitel.

1) Den abwesenden soll vom Oberhauptmannegerichte, ale bem pormundschaftlichen Umte ein Kurator gesetzt werden.

2) Die nachsten Verwandten sind ben eigener Verantwortlichkeit verbunden, solche Falle benm Gerichte anzuzeigen, wenn der Abwesende keinen Bevollmächtigten hinterlassen hat.

3) bleibt.

4) Wenn sich der Abwesende nicht meldet, so wird er für todt erflart, und sein Vermogen den nachsten legitimirten Erben, im Fall aber feine Erben fenn follten, der Wittwen- und Waisen=Raffe der Oberhauptmannschaft zugesprochen.

5) Zusaß: "Sollte er aber beweisen konnen, daß die Erben ihn "mala fide alter angegeben haben, als er ist, so muffen diese "sogar auch die Zinsen vom Ediktal-Urtheil an, bezahlen."

### Eilftes Rapitel.

i) Zusaß: "Nur dem Vater soll es erlaubt senn, seinen Sohn pro "prodigo zu erklären, und ihm einen Kurator zu seßen. "Auf keinen Fall aber darf dem Verschwender seiner Ver-"schwendung wegen etwas von seiner Erbschaftsquote entzo-"gen werden."

2) Der 2. Punkt des g. muß lauten: "Jedoch ist die Appellation "von dieser Verfügung den Interessenten, u. s. w.

3) fällt ganz weg.

4) bleibt,

### 3molftes Rapitel.

- 1) Wenn der bom Gericht ernannte Vormund u. f. w.
- 2) Es wird immer nur ein Vormund ernannt.
- 3) bleibt.
- 4) und es bleibt ihm der Regreß gegen den Columnianten offen.

### Dreizehntes Rapitel.

- 1) Auf von dem Kameralhofe bewirkten Befehl der Gonvernements-Regierung u. s. w.
- 2) nach den Grundsähen des summarischen Prozesses. Zussatzt "Der delegirte Richter remittirt, sobald die Lokalunters "suchung und das Zeugenverhör beendigt sind, die Sache an "das Oberhauptmannsgericht."
- 3) Zusat: "Bis zur Entscheidung des Oberhofgerichts, darf der-

"jenige, welcher das streitige Stuck in Besit hat, nicht will-"kührlich mit selbigem disponiren."

4 und 5) bleiben.

6) Nach den Worten: "soviel möglich" ist einzuschalten: "auf "Ansuchen der Parten" u. s. w.

7) Der Nichter bekommt 100 Floren alb. und Zehrungsgelber, der Secretair, 20 Thir. aff. und Meilen- und Zehrungsgelber.

8) Zusat: "Ueber regulirte Grenzen sollen von beiden Theilen an-"zuerkennende Grenzcarten aufgenommen werden."

### Bierzehntes Rapitel.

1) bleibt.

2) Nach den Worten: "ein Gerichtsglied" ist einzuschalten: "mit "Zuziehung eines geschwornen Sekretairs oder Kanzellen= "Beamten" u. s. w.

3) bleibt.

### Funfzehntes Rapitel.

1) Auf Requisition des Kammeralhofes kann die Gouvernements-Regierung zu u. s. w.

2-4) bleiben.

5) Nach den Worten: Oberhauptmannsgericht einzubringen" ist einzuschalten: "oder eine gnügliche Caution für die Erlegung "mit Zinsen, nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung zu "leisten." u. s. w.

6) Nach den Worten: "der aberkannten Summe" ist einzuschalten: "oder die gnügliche Sicherheitsbestellung." Der Schluß

muß heißen: "die Erekution gegen sein Vermogen sofort ver-"hängt werden konnen."

7) bleibt.

# Sechszehntes Kapitel.

1=5) bleiben.

6) Der Konkurs grundet sich sowohl auf die Unzulänglichkeit des Vermogens des Gemeinschuldners, als auch auf seine Un-Auf Lextere aber nur in dem Kall, wenn der zahlbarkeit. Provocant in continenti darthun kann, daß, nach der Executions : Ordnung und nach der Beschaffenheit des Gutes, nichts für ihn übrig bleiben wurde, nachdem diejenigen die ein jus potius und pinguius haben, ihre Befriedigung erhalten håtten.

7) Von der Zeit an, da der Gemeinschuldner erwähntermaaßen unzahlbar u. s. w.

Nach den Worten: "wird der Konkurs" ist einzuschalten:

"als materiell existirend."

8) Nach den Worten: "verhängt wird" mußte es heißen: "Tritt "auch der formelle Konkurs" u. s. w. pag. 106. 3. 2. Nach den Worten: "nothig sind" ist einzuschalten: "auch hier" u. f. w. 3. 4. Nach den Worten: "der Provinz anhängige" ist zu lesen: "Civil = Prozesse jeder Art, und sonstige Forderun= "gen, mithin auch die Kosten die dem Gemeinschuldner in "Rriminal-Prozessen aberkannt worden, gehoren" u. s. w.

9) Statt der Worte: "Bis er zu besserem Wohlstande kommt" 1.

"Bis zur Beendigung des Konkurses."

10=15) bleiben .-

16) Nach den Worten: "sind aber verpflichtet", muß es heißen:
"nach, 6 Monathe vor Ablauf des Pachtjahrs erfolgter, Auf"kündigung, das gepachtete Grundstück, zum Behuf der
"Uebergabe desselben an den Käufer, dem Kurator abzutreten.
"Wäre hingegen der Pacht=Kontrakt zu der Zeit, da der
"Konkurs schon materialiter vorhanden war, betrügerisch"
Am Schluß: "Mit Gestattung der Appellation, die aber keine "suspensive Kraft hat."

17=22) bleiben.

23) 3. 1 st. Sekretaire" l. "Gerichte" 3. 8 st. "den gedachten "Sekretairen" l. "dem Corroborations foro,, u. s. w.

24 und 25) bleiben.

26) Die Annahme einer Obligation über das Residuum schwächt das Recht des Verkäusers nicht, sobald in der Obligation die Reservation des Condominii enthalten ist. Wenn aber diese Reservation fehlt, so ist die Obligation nicht besser als jede andere, die gleiches Alter mit ihr hat.

27) Zusaß: "Alle die nach ihrer Priorität am Ende des Konkur"ses, ihre Kapitalien zu erhalten haben, müssen alsdann auch
"die Zinsen des lezten Jahres vor Ausbruch des Konkurses,
"und die während des Konkurses bis zum Tage der Distribu"tion, laufenden Zinsen und Kosten bekommen, und die jün"geren Kreditoren werden nicht anders befriedigt, als wenn,
"nach völliger Absindung der älteren für Kapital, Zinsen und
"Kosten noch etwas übrig bleibt."

#### 2. Abschnitt.

1=4) bleiben.

5) "Wenn ein oder mehrere Glaubiger außer den obenangezeigten

"Fällen zum Konkurs provociren, so soll das Gericht, wenn "der Provocant in continenti die Unzulänglichkeit dokumentirt "und eine gnügliche Caution für alle Folgen beibringt, ohne "Kommunikation an den Gemeinschuldner, den Konkurs auf "Gefahr des Provokanten verhängen, ohne jedoch dem Gemeinschuldner das Necht zu benehmen, seine Zahlungsfähige"keit darthun und die Aushebung des Konkurses und der Sezuguestration seines Vermögens bewirken zu können."

6) bleibt weg.

#### 3. Abschnitt.

1) bleibt.

2) Der Kurator soll sofort mit Zuziehung des Instanz-Sekretaire oder eines andern Kanzellen-Officianten ohne alle Innotescenz die Aufnahme des Inventarii besorgen.

3) Die Auction geschiehet mit Zuziehung des Inftang = Sekretaire

oder eines andern Kanzellen = Officianten.

4 und 5) bleiben.

6) Am Schluß: "jedochnur mit Genehmigung der Intressenten."

7) bleibt.

8) Zusaß: "In Ermangelung eines freiwilligen Curators, muß "das Gericht ex officio einen bestellen, der dies Amt über"nehmen muß, wenn er nicht solche rechtliche Entschuldigun"gen hat, die den Vormundern gestattet werden. Der Cura"tor ist eben so verantwortlich als ein Vormund."

9) Zusaß: "Zur Abkürzung des Konkurs = Prozesses kann die "Subhastation auch vor der Praklusiv=Sentenz verfügt wer= "den. Durch die Praklusiv=Sentenz wird diese Ve fügung "bestätigt, wenn bis dahin kein rechtlicher Widersprucher=

"folgt ist."

5,

1) Es sollen, wie bisher, 2 Angabetermine, jeder 4 Monathe nach erlassener Ediktal = Citation anberaumt werden, und jeder Angabetermin soll 8 Sigungstage dauern. Die Edictalaus- ladung wird blos in die russischen Reichs = und Mitauschen Zeitungen eingerückt.

2) Nach den Worten: "zu bestreitender Angaben" muß es heißen "verpflichtet, ohne jedoch den übrigen Kreditoren ihr Recht "zum eigenen Widerspruch zu benehmen." Das übrige fällt

weg.

3) bleibt.

4) fällt weg.

5) bleibt.

6) Zusaß: "Um die Abkürzung der Konkurd-Prozesse möglich zu "machen, welche, wenn jeder Kreditor für sich seine Angabe "machen und über selbige auch disputiren will, der Natur der "Sache nach, unendlich lange dauern konnen, ist es nothwen-"dig, daß für jeden Konkurs-Prozeß, gleich 8 Sachwalter "bestimmt werden, die alle Angaben zu machen und über sel-"bige zu disputiren haben. Diese werden ben wichtigen und "schwierigen Forderungen nach Verhaltniß der Wichtigkeit "und Schwierigkeit honorirt. Für unwichtige und ganz klare "Angaben muffen sie sich, nachst Erstattung der Schreiber und "Gerichts = Gebühren, mit einem Honorar von 6 Thalern be-Wenn aber der angegebene, am Ende des Kon= "kurses wegen Unzulänglichkeit der Masse nichts erhält, so kann "auch der Sachwalter nicht einmal die 6 Thlr. fordern, sondern "muß blos mit Erstattung der Schreibe- und Gerichts- Ge-"buhren zufrieden senn. 11m aber die Collisionen zu vermei-"ben, die daraus entstehen wurden, wenn ein Sachwalter

"mehrere Angaben zu machen hatte, die gegen einander dis"putable wären, wird es den Sachwaltern zur Pflicht gemacht,
"dergleichen streitende Angaben gar nicht anzunehmen, außer
"wenn sie diejenigen, welche ihnen solche Angaben übertragen,
"auf jene Inconvenienz aufmerksam gemacht haben, und diese
"dennoch darauf bestehen, daß sie-ihre Angaben übernehmen
"mögen."

### 5. Abschnitt.

1) Der Termin ist auch den anwesenden Sachwaltern durch die Gerichtsbothen bekannt zu machen und nicht ohne legale Ursfachen zu verlängern.

2=4) bleiben.

5) Wenn das Urtheil vor dem 1. November erfolgt, so muß im nächst darauf folgenden Johannis = Termin distribuirt werden. Erfolgt es aber später, so kann die Distribution auch bis zum 2. darauf folgenden Johannis = Termin ausgesezt bleiben.

6) Mit der Distribution und Quittirung des Kurgtors hort der Konkurs auf.

### 6. Abschnitt.

1) Die Appellation vom Designations-Urtheil der Untergerichte hat auch nur devolutive, nicht aber suspensive Wirkung.

#### 7. Abfchnitt.

1) Erste Klasse.

No. 1. bleibt.

No. 2. gilt nur vom letten Jahre vor dem Konkurs. Dahin gehört auch, alles was ben erwiesenem Mangel zur Saat und zu Brodt für die Bauerschaft und zu sonstigen Versbesserungen im letten Jahr vor dem Konkurs bona side erweislich verwandt worden ist.

Mo. 3=6. bleiben.

No. 7. Alle Commissionswaaren, die noch in natura erweislich vorhanden sind.

No. 8. bleibt.

Dto. 9. pag. 121. 3. 1. ft. Erben, I. Glaubiger.

Mo, 10 und 11. bleiben.

No. 12. Zusaß: "nach vorhergegangener richterlichen Ermäßi"gung."

No. 13. — "und alle vom ersten Jahr vor Ausbruch des Kon"kurses rückständigen Gehalte und Mühverwaltungen."

No. 14. der Vermiether oder Verpächter hat an dem vom Miether oder Pächter eingebrachten Vermögen das vorzüglichste Pfandrecht.

Zweite Rlaffe bleibt.

Dritte Klasse bleibt.

Bierte Klasse.

Mo. 1. bleibt.

No. 2. kommt in die folgende Rlaffe.

No. 4. stehen Verwalter dffentlicher= und Privat=Kassen und Kommissionswaaren, die nicht mehr verhanden sind.

No. 5. muß heißen: "Die Gerichtsgebühren und die feit meh-"reren Jahren ruckständigen Jahrgehalte und Vergütungen, "wie auch die Vergütung derjenigen, die den Gemein"schuldner unterhalten und gekleidet haben, nach richter"licher Ermäßigung. Hieher gehören die Vermiether und
"Verpächter in Rücksicht dessen, wofür sie aus dem vom
"Pächter oder Miether eingebrachten Vermögen, nicht ihre
"Befriedigung erhalten haben, wie auch die Tagelöhner
"für ihren rückständigen Tagelohn."

Kunfte Klasse.

No. 1. muß heißen: "Alle Wechsel und chirographarische Schuld"scheine, auch anderweitige Verschreibungen."

No. 2. Zusaß: "Wenn die Erkenntniß nicht gerichtlich besichert "ist, wie auch alle kontraktmäßige Poenen."

No. 3. wohin auch die Verkäufer der Mobilien ratione des ruckständigen Kaufpreises gehören.

#### s. Abschnitt.

1=4) bleiben.

5) — "und Deletionen, I. mit Unterschrift eines Rathsgliedes und "des Sekretairs ben" u. s. w.

6=8) bleiben.

9) Zusat: "In jeder Instant muß ein Real- und Nominal=Re-"gister über alle Corroborationen gehalten werden."

10) Nach den Worten: "recognoscirte Einwilligung" ist einzu"schalten: "des Gläubigers, des Rechtsnehmers oder des
"Vollmachtsinhabers geschehen." Zusaß: "In den Necogni"tions-Bescheiden muß bemerkt werden, ob der Necognosci"rende den Nichtern wohl bekannt gewesen, oder ob er von
"einem andern dem Gericht bekannten für den anerkannt
"worden, für den er sich ausgegeben hat. Daher müssen

"Personen, die dem Gerichte fremd sind: wenn sie ihre Kand "bor Gericht recognosciren wollen, jemanden mitnehmen, der "es einzeugen kann, daß sie wirklich die sind, die sie zu senn "vorgeben."

11) Busat: "Die Insinuation geschieht durch den Ministerial der "Oberhauptmannschaft, in welcher das Gut belegen ift, wo

"die Auffage insinuiret werden foll."

12) Für den Johannis-Termin sind die Gebühren um die Halfte zu erhöhen, zur Entschädigung für den Assessor, welcher der Corroborationen wegen, in Mitau seyn muß.

## Siebenzehntes Rapitel.

#### 1. Abschnitt.

1) bleibt.

2) Zusaß: "mit Ausnahme bes im 33. S. No. 3. des Plans zur "Organisirung der Gerichtsbehorden angezeigten Falles."

3) bleibt.

4) Zusat: "In Ansehung anderer Personen, vor den kompetenten "Oberhauptmannsgerichten und Magistraten."

5) bleibt.

- 6) Zusaß: "wofern er sich nicht selbst erboten hat, die Angabe zu "machen."
- 7) In dem Ediktal-Prozeß wird in dem Fall, wenn, nach erfolgter Praclusiva sich die Zulänglichkeit ergiebt "nur" u. f. w.
- 8) Zusat: "In den Ediktal- Prozessen findet die Appellation mit beiden Wurfungen Statt."

#### a. Abschnitt.

1 und 2) bleiben.

3) Nach den Worten: "der Erbschaftsmasse" ist einzuschalten: "wenn er gnügliche Sicherheit nachweiset."
4:7) bleiben.

#### s. Abschnitt.

- 1) Nach den Worten: "die Grunde anzeigen" ist zu lesen: "warum und zur" u. s. w.
- 2) Es sind 2 Angabe-Termine und die Fristen sind dieselben, die im Konkurs-Prozeß im 4. Abschnitt &. 1. angenommen find,
- 3) bleibt.
- 4) muß heißen: "Subhastationen und Versteigerungen unbeweg"licher Guter werden" u. s. w.

## Achtzehntes Rapitel.

1=7) bleiben.

8) Nach den Worten: "vor dem Oberhofgericht" ist zu lesen: "angesetzt werden, weil" u. s. w.

9) In der Regel mussen die Citations-Termine nicht um die Johanniszeit, sondern im Oktober oder Januar angesezt werden.

10) 3. 3. ft. Migischen, I. St. Petersburger.

11) Der gewöhnliche Termin ist ein rechtliches Jahr, also 1 Jahr, 6 Wochen und 3 Tage. Dieser kann nur abgekürzt werden, wenn in den beiden etwanigen Angabe-Terminen keiner der Interessenten der Abkürzung widersprochen hat. Kein Cita-

tions-Termin kann ausgesetzt werden, wenn die Aussetzung nicht gleich bei der Bitte um die Subhastation vorbehalten ist.

12) bleibt.

13) — "so wird das Grundstück, nach dem vom Ministerial ge-"schehenen Ausboth zum 1., 2. und 3. Mal dem Meistbie-"tenden sofort durch den Hammerschlag zugeschlagen" u. s. w.

14) Die Appellation findet Statt, in summarischen Sachen, cum effectu devolutivo, in ordinairen Sachen cum effectu devolutivo et suspensivo.

# Bemerkungen zu dem Entwurf

zu einer

Criminal prozeß Srdnung.

## Bemerkungen zu bem Entwurf

au einer

## Criminal : Prozeß . Ordnung.

## Erftes Rapitel.

1=11) bleiben.

12) "Alle Krons- und Landesbeamte, die entweder von Adel sind: "oder Oberoffiziers Rang haben, wie" u. s. w.

13) Nach den Worten: "und peinlichen Verbrechen," ist einzuschalten: "in Gemäßheit des Plans zur Organisirung der "Gerichtsbehörden, unter ihren" ic.

14) Nach den Worten: "und Vergehungen" ist einzuschalten:

"zur ersten Untersuchung" u. s. w.

15) Die ersten Punkte mussen so lauten: "Die peinlichen Sachen "gehören zur Competenz des Magistrats, ohne Theilnahme "der Oberhaupt= und Hauptmannsgerichte oder deren Vor= "süger. Die Appellation oder Revisition geht an das Ober= "hosgericht. Die hochpeinlichen Sachen werden, sobald sie "für hochpeinlich erkannt werden, sogleich an das kompetente "Oberhauptmannsgericht remittirt. Eben dies sindet bei hoch-

"peinlichen Sachen Statt, die inquisitorisch behandelt wer"den." Nach den Worten: "unter den Hauptmannsgerich"ten" ist einzuschalten: "wenn in der Stadt ein Hauptmanns"gericht ist; wo nicht, so stehen sie unter dem Magistrat, und
"unter der Polizei." Nach den Worten; "unter dem Ma"gistrat" ist einzuschalten: "wosern sie nicht privilegirt sind."
Der lette Punkt fällt weg.

16) Dieser &. muß lauten: "Im akkusatorischen Prozeß soll ohne "Unterschied der Verbrecher und des Standes, die Appella"tion von den Oberhauptmannsgerichten und Magisträten,

"an das Oberhofgericht, und" 2c.

17) Der 2. Punkt muß lauten: "Sobald der Thater in Verhaft, "genommen ist, muß er an das Gericht, unter dessen Ge"richtsbarkeit das Verbrechen begangen worden, abgeschickt "werden.

18) "Wenn jemand mehrere Verbrechen an verschiedenen Orten "begangen hat, so soll er von dem kompetenten Gerichte" u. s. w. Nach den Worten: "derselbe war dem" ist einzuschalten: "kompetenten."

19:23) bleiben.

24) p. 148. 3. 1. ft. "ein und zwanzigstes" l. "achtzehntes.

25=27) bleiben.

28) — "hat die Compensation der Verbrecher Statt."

29=32) bleiben.

33) Zusaß: "Wenn die Erben zur Rettung der Ehre ihres ver"storbenenen Erblassers, den wider ihn angefangenen Erimi"nal-Prozeß ausführen und seine Unschuld darthun wollen,
"so bleibt ihnen solches unbenommen.

34) bleibt.

35) Der erste Punkt fallt weg.

36) Die Strafe der Kirchenbuße fallt weg.

## Zweites Rapitel.

1 = 3) bleiben.

4) — "Polizei-Vergehungen und peinliche Verbrechen."

5=7) bleiben.

8) Im adlichen Kriminalgericht mussen wenigstens 6 gegenwartig senn.

9 und 10) bleiben.

11) Das Gericht kann die Deponenten ihre Aussagen unterschreisben lassen.

12) bleibt.

13) Das Oberhofgericht kann den Fiskal nur auf Delation befehligen. Die Regierung nur dann, wenn sie es der dffentlichen Sicherheit wegen, für nothwendig halt.

14 und 15) bleiben.

- 16) Die Worte: "weder auf Delation noch ohne Delation," bleiben weg.
- 17) Nach den Worten: "Anklage entgegengesetzt" ist einzuschalten: "und bewiesen."

18) Das Oberhofgericht foll.

- 19) "Wenn das Oberhofgericht." Nach den Worten: "zu über-"führen" ist zu lesen: "daß er ein übel berüchtigter Mensch ist." 20=22) bleiben.
- 23) 3. 4. "Die Regierung oder das Oberhofgericht."

24) bleibt.

25) In hochpeinlichen Sachen muß dem Inquisiten ein Defensor gegeben werden, welcher vom Inquisiten bezahlt werden muß, im Fall dieser Vermögen hat; wo nicht, so muß der Sachwalter ihn unentgeldlich vertheidigen.

26) 3. 4. ft. "in allen Rreifen" I. "bei allen Gerichtsbehorden."

27) Busat: "mit Ausnahme der Privat-Erbunterthanen."

28 und 29) bleiben.

30) "durch den Nachrichter oder einen feiner Ceute."

Das ganze Vermögen des Verbrechers muß inventirt und unter gerichtlicher Obhut gebracht, und ihm und seiner Familie während des Prozesses nur soviel davon gegeben werden, als sie zu ihrem Unterhalt brauchen.

32) statt: "Kapitalen" l. "hochpeinlichen" st. "Kapital" l.

"hochpeinlichen."

33) Die Worte: "Bergnügungen und" fallen weg.

34) Die Worte: "auch das nur in 24 Stunden, gerechnet, von "dem Augenblick der That an" fallen weg, so wie die Citation des Gesetzes.

## Drittes Rapitel

1) Nach den Worten: "und Schulbeamten" ist einzuschalten: "von "Oberoffiziersrang."

2 und 3) bleiben.

4) "Die Appellation hat mit Ausnahme der im 75. S. des Plans "zur Organisirung der Gerichtsbehörden bestimmten Fälle im" u. s. w.

5 und 6) bleiben.

7) Der Ankläger läßt ihn, mit Erwähnung der Kontumaz aufst neue ausladen. Nach den Worten: "so muß er" ist einzufchalten: "wenn er keine erweisliche Legalien beibringt." Die Citation ad recognoscendum hat 6 Monate Zeit. Nach den Worten: "Erstattung der aberkannten Kosten" ist einzusschalten: "wenn er keine erweisliche Legalien beibringt." Der 5. Punkt bleibt weg. Nach den Worten: "an ihn, ab-

"solvirt" ist einzuschalten: und sobald dies Urtheil nach den "im Civilprozeß im 2. Theil 1. Buch §. 2. angenommenen "Grundsäßen rechtskräftig wird, so wird ihm" u. s. w.

8) bleibt.

9) Die Ausladung geschieht mundlich durch den Ministerial.

10 und 11) bleiben.

Wenn mehr als ein halber Beweiß geführt ist, so wird der Berbrecher, der ein hochpeinliches Verbrechen begangen hat, zur Sicherheit des Publikums in leidlicher gefänglicher Haft gehalten, oder nach dem südlichen Sibirien transportirt. Bei geringern Verbrechen ist er von der Instanz dis zur Ausmittezlung besserer Beweise, freizusprechen, und der Haft zu entlaffen. Jedoch steht er unter der besondern Aussicht des Gezrichts. Der Reinigungseid sindet nur bei halbem Beweise Statt.

Biertes Rapitel.

Erfter Abschnitt.

Bleibt.

#### 3 weiter 26 fcnitt.

4=21) bleiben.

3usah: "welche auf die im Civil-Prozeß bestimmte Weise zur "Wissenschaft des Publikums gebracht werden."

23) bleibt.

24) Z. i. "Verbrecher, die nicht unter ihrer Patrimonial=Jurisdikzion stehen, nicht" u. s. w.

25) "Auf ungestempeltes Papier verhandelt"

26=29) bleiben.

#### Dritter Abichnitt.

#### Erfter Urtifel.

30=37) bleiben.

38) Wenn der Kreisarzt den Fall zweiselhaft sindet, so muß die Medizinal-Behörde ihn untersuchen.
39=41) bleiben.

#### 3weiter Urtifel.

42:49) bleiben.

#### Dritter Urtifel.

'50=51) bleiben.

52) Ein außergerichtliches mundliches Geständniß gilt gar nicht' wenn es nicht auf feierliche Anfrage erfolgt,

#### Bierter Urtifel.

53=61) bleiben.

62) Jeder Zeuge, so wie der Inquisit selbst und seine Mitschuldigen mussen besonders vernommen werden.

#### Runfter Artifel.

- 63) Der Beweis der Schriftvergleichung wird auch in Kriminalsachen nicht gestattet.
- 64) Der lezte Punkt fallt weg.
- 65) bleibt.

#### Sechfter Artifel.

- 66) 3. 4. "und wo es nothig und moglich ift."
- 67) bleibt.
- 68) 3. 4. "oder ob es lebensfähig gewesen sen, oder nicht."
- 69:71) bleiben.

#### Siebenter Artifel.

- 72=74) bleiben.
- 75) Der lette Punkt: "Es sollen hier die vorzüglichsten angegeben "werden, und außer diesen nicht leicht andere, als nahe An-"zeigen gelten."
- 76) Am Schluß: "Doch soll die vorsichtige Amwendung andrer "eben so naher Anzeigen, dem Ermessen kluger Richter über"lassen seyn."
- 77) bleibt.

### Achter Artifel.

- 78) 3. 4. ft. "angestellt" I. gegen einander gestellt."
- 79) bleibt.

#### Bierter Abschnitt.

Bleibt.

### Fünftes Rapitel.

1) bleibt.

- 2) Nach den Worten: "Sorge für die Vollstreckung" ist einzuschalten: "der diffentlichen Strafe."
- 3) 3. 2. st. "vom General-Gouverneur" 1. "hohern Orte," 4 und 5) bleiben.

## Sechstes Rapitel.

1) 3. 5. st. "Kontumazial" I. "Ediktal," 2=4) bleiben.

Siebentes Rapitel.

Bleibt.

## Achtes Rapitel.

- 1) bleibt.
- 2) Wenn der Inquisit Vermogen hat, so muß er die Rosten tragen.

## Erster Anhang.

## Vom Consistorial = Prozes.

- 1) Das Consistorium besteht: aus dem Kanzler als Vorsiger, zwen Superintendenten und sieben Probsten. Der Consistorialsekretär führt das Protokoll.
- 2) Die Consistorial-Gerichte werden zweimal im Jahr gehegt. Zur Competenz derselben gehören: Ehescheidungssachen, das Examen der Kandidaten zu Predigerstellen und Beschwerden über pflichtwidriges Betragen der Geistlichen. Streitigkeiten der Prediger mit den Wittwen ihrer Vorgänger über das Verdienstender dienste und Trauer-Jahr, oder über andere Gegenstände, die das Mein und Dein betreffen, gehören zur Competenz der Oberhauptmannsgerichte.
- 3) Die Consistorialsachen werden ganz nach dem ordinären Civilprozeß verhandelt.
- 4) Suppliquesachen und andre nicht streitige Sachen werden in der Consistorial=Kanzley behandelt, vom Kanzler unterschrie= ben und vom Sekretär kontrassgnirt.

5) Die Ediktal-Citationen wegen boslicher Verlassung werden durch dreimalige Proklamation von den Kanzeln erlassen. In Consistorialsachen ist personliche Erscheinung der Parten nothwendig.

o) Das Consistorium kann Prediger von schlechter Aufführung zurechtweisen, und wenn dies nicht hilft, suspendiren oder auch
removiren, wozu es wenigstens in der Zahl von sechs Mitgliedern versammelt senn muß. Es darf aber nie inquisitorisch
verfahren, sondern blos nach den Grundsäßen des akkusatorischen Prozesses. Wenn außer der Absehung und Suspension
noch eine andere Strafe nothig senn sollte, so überläßt es
die weitere Bestrafung dem ordinären Richter.

7) Die Appellation geht mit beiden Wirkungen an das Reichs-

Justix-Collegium.

## Zweiter Anhang ad pag. 136.

## Von Kirchen=Visitationen.

1) Die Kirchen-Visitationen gehören zu den summarischen Prozessen und erfordern eine vierwöchentliche Innotescenz, welche auch dren Sonntage nach vollzogener Insinuation von der Kanzel zu publiciren ist.

2) Sie bestehen aus dem Oberhauptmann, und im Nothfall dem Hauptmann des Orts als Vorsiger, dem Kirchen-Visitator des Herzogthums, zu welchem die Kirche gehört, und dem Superintendenten oder dem Probst, zu dessen Probsten die

Rirche gehort.

3) Die Kirchen-Visitationen sind entweder allgemeine oder besondere. Jene werden von den Landesversammlungen veranlaßt, und von der Gouvernements = Regierung verhängt. Diese erfolgen auf Ansuchen und Kostenvorschuß eines oder mehrerer Interessenten und werden bei der Gouvernements = Regierung nachgesucht.

4) Die Jurisdiction wird in der Kirche fundirt, kann aber nach dem Gutdunken der Nichter nach einem andern Ort im Kirch-

spiele versezt werden.

5) Das Verfahren wird mit Einreichung der Beschwerden aller interessirenden Theile erdssinet, wobei die Beweismittel mit einzureichen sind. Uebrigens geht hier alles nach den Grundsäßen des summarischen Prozesses.

6) Die ordentliche Appellation an das Oberhofgericht, wird von Zwischenurtheilen gar nicht, von Endurtheilen blos mit devo-

lutiver Wirkung gestattet.

7) Das Protofoll wird bei Kirchen= Visitationen vom Kirchen= Notarius geführt. Dieser muß aber das Kirchen=Archiv künftig nicht mehr bei sich halten, sondern selbiges muß im Consistorio niedergelegt werden, und der Kirchen=Notarius darf ohne Vorwissen des Consistoriums nichts aus dem Archiv nehmen.